

Staatsanwaltschaft
Zentrale Dienste
Zentralstrasse 28 Postfach
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 58 40
PC-Konto 60-789235-9
www.staatsanwaltschaft.lu.ch

Akten Nr. ZDI 21 1058 61
Luzern, 15.02.2021/msd
Sendung 98.41.900204.00455581

Beschuldigte Person: **BRUNNER Alex Werner**, geb. 11.04.1956, von Hemberg,
Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH

1. Die beschuldigte Person hat sich schuldig gemacht

des mehrfachen Überschreitens der signalisierten Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der Sicherheitsmarge auf Autobahnen (Personenwagen-ZH 493018)

begangen am / in:

- a) 28.10.2020, 10:55 h, Luzern, Autobahn A2, Reussport, Fahrtrichtung Nord
b) 28.10.2020, 10:58 h, Ebikon, Autobahn A14, Fahrtrichtung Zug

Geschwindigkeiten:		a)	b)
Messung	km/h	95	97
Zulässigkeit	km/h	80	80
Sicherheitsmarge	km/h	-3	-3
Überschreitung	km/h	12	14

2. Die beschuldigte Person wird in Anwendung von

Art. 27 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 Abs. 1 SSV, Art. 47 StGB, Art. 352 ff. StPO

bestraft mit einer **Busse von** (ohne Eintrag in das Strafregister) **CHF 240.00**
Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt 3 Tag(e) (Art. 106 Abs. 2 StGB)

3. Die beschuldigte Person hat die Verfahrenskosten zu tragen:

- Gebühren	CHF	200.00
- Auslagen	CHF	0.00
- abzüglich Vorauszahlung	CHF	- 0.00

Total zahlbar innert 30 Tagen seit Entgegennahme dieses Entscheids **CHF 440.00**

4. Dieser Strafbefehl ersetzt die erlassene Ordnungsbusse der Polizei. Die beschuldigte Person hat eine Vorschrift verletzt, welche die Polizei mit einer Ordnungsbusse geahndet hat. Die Zahlung dieser Ordnungsbusse ist nicht innert der gesetzlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen bzw. auch nicht innert der von der Polizei verlängerten Zahlungsfrist von 10 Tagen erfolgt. Somit darf das gebührenfreie Ordnungsbussenverfahren nicht mehr angewendet werden (Art. 6 Abs. 4 OBG). Eine verspätete Bezahlung der Ordnungsbusse wird angerechnet.

5. Die Busse wird dem Fahrzeughalter auferlegt, wenn nicht bekannt ist, wer die Widerhandlung begangen hat (Art. 7 Abs. 1 OBG; Halterhaftung). Die beschuldigte Person ist der formelle Fahrzeughalter des oben erwähnten Fahrzeugs. Sie haftet somit für Ordnungswidrigkeiten des Fahrers, auch wenn sie das Fahrzeug nicht selbst geführt hat und wird aufgrund ihrer Haltereigenschaft zur Bezahlung der Ordnungsbusse verpflichtet (Art. 7 Abs. 5 OBG). Die beschuldigte Person (Fahrzeughalter) kann fristgerecht Einsprache erheben und Name/Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Fahrzeugführers angeben, welcher zum Zeitpunkt der Widerhandlung das Fahrzeug geführt hat (Art. 7 Abs. 4 OBG).

6. Zustellung an: Beschuldigte Person

Rechtsmittelbelehrung:

Die beschuldigte Person sowie weitere Betroffene können gegen den Strafbefehl **innert 10 Tagen** seit der Zustellung bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Hans-Peter Meier
Übertretungsstrafrichter

Erläuterungen:

1. Mit einem Strafbefehl können Straffälle ohne grossen Untersuchungsaufwand durch die Staatsanwaltschaft beurteilt und somit die Kosten für die Betroffenen klein gehalten werden.
2. Eine Einsprache ist zu begründen, ausgenommen die Einsprache der beschuldigten Person. Eine Einsprache per Fax oder einfacher E-Mail ist nicht gültig. Eine elektronisch (per E-Mail) übermittelte Einsprache muss mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein.
Eine Einsprache muss spätestens am letzten Tag der Frist bei der Staatsanwaltschaft abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.
3. Während der Einsprachefrist können die Akten bei der Staatsanwaltschaft eingesehen werden.
4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt die beschuldigte Person die Busse nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die Betreibung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist. Wird die Busse nicht bezahlt und kann sie auf dem Betreibungsweg nicht eingebracht werden, wird an deren Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen. Diese entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Busse kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch der beschuldigten Person in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden. Ein solches Gesuch ist **innert 10 Tagen** seit der Zustellung dieses Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft Luzern einzureichen. Das erwähnte Gesuch steht unter <https://staatsanwaltschaft.lu.ch/Download> zur Verfügung.